Sicherheitsdepartement

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Zivilschutz

Ausbildung / Einsatz / Bauten Schlagstrasse 87 / Postfach 4215 / 6431 Schwyz Telefon 041 819 22 14 / E-Mail zivilschutz@sz.ch



Merkblatt für Schutzraum-Aufhebungsantrag

Die betreffende Schutzbaute muss einer Qualitätsgruppe gemäss dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zugeordnet sein:

Gruppe A
Gruppe B
Gruppe C
Vollwertige Schutzräume
Erneuerbare Schutzräume
Schutzräume mit Behelfsschutz

- 1. Gesuchsteller ist der Eigentümer der Liegenschaft mit der betreffenden Schutzbaute.
- 2. Das Aufhebungsgesuch mit schriftlicher Begründung ist vom Gesuchsteller an die Gemeinde zu richten.
- 3. In der Regel ist ein Aufhebungsgesuch gleichzeitig im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens (Gebäudeabbruch, Sanierung, Umbau, usw.) einzureichen.
- 4. Grundsätzlich werden nur Aufhebungen von Schutzbauten bewilligt, die nicht den Mindestanforderungen (Gruppen B und C) entsprechen.
- 5. Vollwertige Schutzräume (Gruppe A) dürfen gemäss den Vorgaben des Bundes nur in ganz speziellen Fällen aufgehoben werden.
- 6. Die Gemeinde leitet den Antrag mit der Stellungnahme des Eigentümers an die kantonale Amtsstelle (Adresse siehe Kopfzeile) weiter.
- 7. Der Aufhebungsentscheid (Bewilligung oder Ablehnung) mit schriftlicher Verfügung wird dem Gesuchsteller zugestellt.
- 8. Vom Aufhebungsentscheid wird die Gemeinde (Ressort Zivilschutz und Bauverwaltung) schriftlich in Kenntnis gesetzt.